

**Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd**

**für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge,
für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“,
für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“,
für den Bachelorstudiengang „Pfle gewissenschaft“,
für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“,
für den Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“,
für den Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
für den Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“,
für den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“,
für den Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“
für den Masterstudiengang Pflegepädagogik,
für den Erweiterungsstudiengang „Beratung“
für das Erweiterungs- und Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer in ihrer
jeweils geltenden Fassung.**

vom 29. April 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 in der Fassung vom 29.08.2019 (Amtl.Bek.Nr. 15/2019) am 29. April 2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und der weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher, der in der nachfolgenden Änderungsordnung für die grundständigen Bachelor- und Master-Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wie auch in den Änderungsordnungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge festgeschrieben ist.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die nachfolgend genannten Studiengänge

- Bachelorstudiengang „Lehramt Grundschule“
- Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“
- Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“
- Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“
- Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“
- Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“
- Bachelorstudiengang „Pflégewissenschaft“
- Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“
- Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“
- Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“
- Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“
- Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“
- Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“
- Masterstudiengang „Pflegepädagogik“
- Erweiterungsstudiengang „Beratung“
- Erweiterungs- und Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer im Rahmen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge

werden wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Bachelorarbeiten mit Abgabedatum im Frühjahr 2020 wird aufgrund der mehrwöchigen Bibliotheksschließung sowie Schwierigkeiten bei der empirischen Datenerhebung (Reisebeschränkungen, Schulschließungen) pauschal um vier Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

2. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Modulprüfungsformate bzw. alternative Studienleistungsformen unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen. Hierbei ist zu beachten, dass die alternative Modulprüfungsform bzw. die alternative Studienleistungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in der Studien- und Prüfungsordnung jeweils festgelegt ist.

Insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden, sofern dies nicht bereits in der jeweiligen SPO festgelegt ist. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Dies umfasst auch die vom Prüfungsamt schriftlich einzuholende Zustimmung der Studierenden zur Durchführung der Prüfungen in dieser Form. Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet.

3. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der Modulverantwortlichen die Aufhebung der Festlegung von Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beschließen.

4. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der Modulverantwortlichen die Aufhebung der Festlegung von Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beschließen.

5. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, dass ein „benotetes“ Modul in ein „unbenotetes“ Modul geändert und gleichzeitig festgelegt wird, dass die Modulnote eines im Hinblick auf Niveau und ECTS-Punktzahl vergleichbaren Moduls doppelt in die Gesamtbewertung eingeht.

6. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

7. Die für die Zulassung zur Bachelorarbeit erforderliche Mindestanzahl von 120 erworbenen ECTS-Punkten wird auf 100 ECTS-Punkte abgesenkt.

8. Für alle lehramtsbezogenen Studiengänge gilt: Von der in § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 7 sowie § 7 Abs. 7 Rahmenvorgabenverordnung des Kultusministeriums geregelten Dauer der schulpraktischen Studien kann abgewichen werden. Soweit die vorgesehene Regeldauer nicht erreicht wird, müssen die Studierenden schulpraxisbezogene Ersatzleistungen nachweisen. Diese werden vom Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit dem

Schulpraxisamt festgelegt. Das Schulpraxisamt entwickelt jeweils ein Konzept für das Orientierungspraktikum und das Integrierte Semesterpraktikum.

9. Sofern die unter Artikel 1 Ziffer 1 bis 8 genannten Änderungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, müssen die Änderungen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Im Anwendungsfall hat außerdem im Falle von Artikel 1 Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 und 8 eine geeignete schriftliche Dokumentation der jeweiligen konkreten Änderungen zu erfolgen (im Falle von Ziffer 2: nur Angabe der ersetzenden Modulprüfungs- bzw. Studienleistungsform). Diese sind der Studiengangsleitung bzw. bei den Lehramtsstudiengängen dem Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung und dem Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung kann in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt und dem Amt für Schulpraktische Studien spezifische Regelungen zur Dokumentationspflicht treffen.

10. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung kann die Entscheidungsbefugnis für die Änderungsregelungen nach Ziffer 2, 3, 4 und 5 allgemein oder im Einzelfall auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2 **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- 1.** Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- 2.** Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30.09.2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.
- 3.** Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29. April 2020

gez. Prof. Dr. Vorst
Rektorin